



Betriebspraktikum Handreichung für Eltern

Informationen zum Praktikum werden allgemein von der Klassenleitung gegeben

Zeitlicher Ablauf

- Umfang 10 Tage je 7 Stunden (1 Std. Pause inklusive)
- Arbeitszeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr
- In den beiden letzten Wochen vor den Winterferien

Erwartungen und Ziele

- Orientierung im Berufsleben mit wirklichkeitsnahen und gründlichen Einblicken in die Arbeitswelt

Unterstützung

- Sie helfen ggf. bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen.
- Bei der Auswahl eines Praktikumsplatzes fragen Sie ggf. auch kritisch, ob dort ein*e engagierte*r Betreuer*in arbeitet, der/die eigenständiges Arbeiten ermöglichen kann.
- Sie tragen dafür Sorge, dass der Vertragsabschluss zustande kommt.
- Sie erinnern an die Erstellung des Praktikumsberichtes.

Krankheitsfall

- Der Betrieb und die betreuende Lehrkraft müssen umgehend informiert werden.

Verträge

- Verträge in zweifacher Ausführung (im Original).
- Telefonnummern, Ansprechpartner sowie zweimalige Unterschrift.
- →Zwei Vertragsexemplare werden zuerst vom Betrieb unterschrieben (**Ansprechpartner, Firmenname und Adresse sowie Kontaktdaten/Telefonnummer müssen eingetragen werden, Firmenstempel**).

→Dann prüft und unterschreibt die Schule die Verträge.

→Ein Exemplar verbleibt in der Schule, ein Exemplar geht über Ihr Kind an den Betrieb.

Unvollständige Verträge werden von der Schule nicht unterschrieben!

Pflichten Ihres Kindes

- Praktikumsordner:

- Die Erstellung eines Praktikumsberichtes beinhaltet u.a.:
 - Kurze Tagesprotokolle
 - Beschreibung eines typischen Arbeitstages sowie Informationen über den Betrieb.
- Der Praktikumsbericht wird hinsichtlich der Gestaltung und des Inhalts bewertet (siehe Informationsblatt). Auf dem Versetzungszeugnis am Ende der 9. Klasse wird dieser Leistung mit einer Bemerkung Rechnung getragen, die den Notenstufen entspricht.

- Verschwiegenheit:

- Auch nach Abschluss des Praktikums ist über Angelegenheiten des Praktikumsbetriebes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen oder solche, die die der Verschwiegenheit nicht bedürfen, aber für beispielsweise Betriebsgeheimnisse.

Regeln

- Das Betriebspraktikum darf nicht in elterlichen Betrieben oder bei Betreuer*innen, zu denen ein verwandtschaftliches Verhältnis des/der Schüler*in besteht, stattfinden.
- Der Betrieb liegt innerhalb der Berliner Stadtgrenze.
- Das Praktikum kann in privaten Betrieben sowie öffentlichen Einrichtungen absolviert werden.
- Es darf keine finanzielle Vergütung der Schüler/-innen durch die Praktikumsbetriebe erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die Erstattung der Fahrkosten in Verbindung mit dem Praxiseinsatz sowie die unentgeltliche Teilnahme an Mahlzeiten in den Pausen (es darf auch nicht nach dem offiziellen Anwesenheitszeitraum dort jobbt werden).

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Das Betriebspraktikum ist eine Veranstaltung der Schule. Für seine Durchführung sind die Ausführungsvorschriften über Duales Lernen an Integrierten Sekundarschulen und an Gymnasien (AV Duales Lernen) vom 11. Januar 2012 maßgeblich.
- Mit der schulischen Betreuung sind die in der Anlage genannten Lehrkräfte betraut.
- Mit der Anleitung während des Praktikums sind die genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des außerschulischen Lernortes betraut. Sie üben im Betrieb / in der Einrichtung die Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aus.
- Der Betrieb / Die Einrichtung versichert, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere der Schutzbestimmungen für Jugendliche und der Unfallverhütungsvorschriften, sowie zur Wahrung der anderen Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler getroffen zu haben.
- Wenn Schülerinnen und Schüler den Belastungen des Praktikumsbetriebes dauerhaft gesundheitlich nicht gewachsen sind, wird dringend die Lehrkraft informiert und über Lösungsmöglichkeiten beraten.

Versicherungsschutz und Haftung

- Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Praktikumsbetrieb gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (SGB 7 §2 Abs. 1 Nr. 8b).
- Für Sachschäden infolge der Aufsichtspflichtverletzung (Praxisanleitung) oder durch Amtspflichtverletzung (schulische Betreuung durch die verantwortliche Lehrkraft) sowie Körper- und Vermögensschäden infolge einer Amtspflichtverletzung der Lehrkraft haftet das Land Berlin.
- Für Sachschäden gegenüber dem Schüler infolge unzureichender Sicherung des Praktikumsbetriebes haftet der Praktikumsbetrieb, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungsbestand vorliegen.
- „Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von praxisbezogenen Angeboten oder Praxislernen den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 8 Absatz 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. November 2004 geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.“ (AV Duales Lernen §17 Abs. 5)

Verhaltensverstöße der Schüler*innen

- Wenn in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der Praxisanleitung verstoßen oder die Ordnung des Praxislernortes in anderer Weise ernsthaft gefährdet wird, oder es aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt, wird sofort die Lehrkraft informiert oder Schule benachrichtigt und der/die Schüler/-in nach Absprache in die Schule zurückgeschickt.